

Ärzteverein Südkreis Mettmann e.V.

Satzung

in der zuletzt am 24. April 2018 geänderten Fassung

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ärzteverein Südkreis Mettmann e.V.“ und ist unter Nr. 30669 im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Langenfeld.

§ 2. Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer zeitgemäßen ambulanten Notfallversorgung der Bevölkerung in den Städten Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim in der sprechstundenfreien Zeit, die Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit der Ärzte in diesem Bereich, sowie die Vertretung der Interessen der Mitglieder, z.B. gegenüber der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung.
2. Dies geschieht insbesondere durch
 - a. regelmäßige Fortbildung für die in diesem Bereich niedergelassenen Ärzte,
 - b. Fortbildung der medizinischen Hilfsberufe aus den Arztpraxen,
 - c. Entwicklung neuer Formen patientennaher Versorgung im Notfall,
 - d. Errichtung und Pflege eines Pools von vertretungsbereiten Ärzten, auf die die Mitglieder zurückgreifen können, wenn sie sich im Notdienst vertreten lassen möchten,
 - e. Information zu berufsrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit als niedergelassener Arzt, z.B. aus Ärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Eventuelle Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinische Versorgungszentren werden, die in dem in § 2 bezeichneten Gebiet zum ärztlichen Notdienst eingeteilt werden (gemeinsamer Notdienst von Ärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung).
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, aber nicht zum Personenkreis des Abs. 2 gehören.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. bei außerordentlichen Mitgliedern, die Mitglied des Vorstandes oder des Beirats sind, auf deren Wunsch mit dem Ausscheiden aus diesen Ämtern.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten möglich. Beim Ende der Dienstverpflichtung wegen Aufgabe der Praxis

oder des MVZ oder bei dauerhafter Befreiung vom Notdienst, kann der Austritt zum Ende der Dienstverpflichtung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

3. Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder gegen die Vereinsinteressen, die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluß hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu richten. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung auf den Ausschluss.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben: Jahresbeitrag und ggf. Umlagebeitrag.
2. Die Beitragshöhe und andere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Auslagen des Vereins für einzelne Mitglieder werden diesen in Rechnung gestellt und bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates in gleicher Weise wie Beiträge vom Bankkonto eingezogen.

§ 6. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Diese sollen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
3. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich oder per Fax einberuft. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
6. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
7. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen und auf eine angemessene Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7. Der Beirat

1. Der Beirat soll aus zwei bis drei Personen bestehen, die Vereinsmitglieder sein sollen. § 6 Abs. 4 und 7 gelten entsprechend.
2. Der Beirat ist für die Organisation des Vertreterpools und die Aufstellung der Vertretungs-Dienstpläne verantwortlich. Im Einzelnen gehört dazu die Prüfung der Voraussetzungen, die Vertretungsärzte nach der geltenden Notdienstordnung erfüllen müssen, sowie derjenigen Anforderungen, die der Verein für Vertretungen seiner Mitglieder zusätzlich festgelegt hat.

3. Die Vertretungsdienstpläne werden vom Beirat erstellt und auf der Homepage des Vereins den Mitgliedern zugänglich gemacht.
4. Der Vorstand kann die Einstellung von Bürokräften beschließen, die den Beirat unterstützen oder – für den Fall, dass kein Beirat besteht – die in Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben erfüllen.

§ 8. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Ergänzende Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Über ihre Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung am Anfang der Sitzung. Anträge auf Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden.
2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Der Mitgliederversammlung ist beschlußfassendes Organ des Vereines. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes,
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
 - die Wahl des Vorstandes und des Beirats,
 - die Aufstellung von Richtlinien und Durchführungsbestimmungen,
 - die Abwahl des Vorstandes und/oder des Beirats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann mit schriftlicher namentlicher Vollmacht höchstens ein anderes vertreten und für dieses abstimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Beschlußfassung über die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins gilt § 10.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Zu Beginn der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer; dieser muß nicht Vereinsmitglied sein. Das Protokoll muß insbesondere alle Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten; es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und wird allen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugesandt.

§ 9. Kassenbericht, Kassenprüfer

1. Für jedes Geschäftsjahr werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Mitglieder des Vorstandes oder des Beirats sind für dieses Amt nicht wählbar.
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Anschließend berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung. Der Vorstand hat alle erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern zugänglich zu machen.

§ 10. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder persönlich anwesend oder vertreten sind. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird die in Satz 1 genannte Zahl der Mitglieder nicht erreicht, muß eine neue Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder

- vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auch hier ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
 3. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an die Elterninitiative Kinderkrebsklinik Düsseldorf e.V., Düsseldorf.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.06.1998 in Langenfeld errichtet und zuletzt am 24. April 2018 durch die Mitgliederversammlung wie vorstehend geändert.

Beitragsordnung für den
Ärzteverein Südkreis Mettmann e. V.
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2018

§ 1. Jahresbeitrag

1. Für natürliche Personen als Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 80 € Euro bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates. Außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
2. Für Mitglieder, die aufgrund eines von 1,0 abweichenden vertragsärztlichen Versorgungsauftrags (z.B. wegen ihnen zugeordneter angestellter Ärzte) häufiger eingeteilt werden, errechnet sich der Beitrag entsprechend anteilig gemäß der Zahl der angefangenen Versorgungsaufträge.
3. Besteht kein SEPA-Lastschriftmandat, erhöht sich der Beitrag wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes um 10 Euro für jeden angefangenen Versorgungsauftrag.
4. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30.6. eines Jahres ist nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Erhöhung der Zahl der angefangenen Versorgungsaufträge gilt dies entsprechend für die hinzukommenden Versorgungsaufträge. Endet die Mitgliedschaft oder verringert sich die Zahl der anzurechnenden Versorgungsaufträge im Laufe eines Jahres, erfolgt keine anteilige Erstattung.

§ 2. Umlagebeitrag

Bei während eines Jahres anfallenden unvorhergesehenen Ausgaben kann der Vorstand einen zusätzlichen Umlagebeitrag beschließen, der pro Jahr die Höhe eines Jahresbeitrags nicht überschreiten darf.

§ 3. Auslagen des Vereins für einzelne Mitglieder

1. Zu den in § 5 Abs. 3 der Satzung genannten Auslagen des Vereins gehören insbesondere Kosten für unberechtigte Lastschrift-Rückgaben (auch bei Rückbuchung wegen fehlender Deckung oder Auflösung des dem Verein genannten Lastschriftkontos).
2. Zu den Auslagen gehört auch die Prämie, auf die Poolärzte des Vereins vertraglichen Anspruch haben, wenn sie sehr kurzfristig einen Dienst übernehmen, den das Mitglied versäumt oder aus anderen Gründen nicht angetreten hat. Diese Prämie beträgt derzeit 250 Euro pro Dienst.

§ 4. Ermächtigung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge - auch rückwirkend – zu senken, wenn die Vermögenslage des Vereins dies erlaubt.
2. Der Vorstand kann für jede Mahnung eine Kostenpauschale von 10 Euro erheben.

Die Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.06.1998 in Langenfeld errichtet und zuletzt am 24. April 2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung wie vorstehend geändert.